

# RS Vwgh 1990/2/6 89/14/0069

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.02.1990

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §9 Abs3;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 423;

## Rechtssatz

Die Inanspruchnahme eines steuerfreien Betrages gem§ 9 Abs 3 EStG 1972 ist nur dann zulässig, wenn der Gewinn seiner Höhe nach errechnet werden kann und das Ergebnis auch überprüfbar ist. Eine griffweise und pauschale Schätzung steht hingegen der Inanspruchnahme des steuerfreien Betrages entgegen (Hinweis E 12.9.1989, 86/14/0099).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140069.X04

## Im RIS seit

06.02.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)